

Ersetzt:

GE 52-20 Reglement über den Finanzausgleich vom 5. Dezember 2005

GE 52-20.00 Übersicht über Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich vom 31. Dezember 2009

GE 52-20.01 1. Nachtrag zum Reglement über den Finanzausgleich vom 29. Juni 2009

GE 52-20.02 2. Nachtrag zum Reglement über den Finanzausgleich vom 12. März 2012

Neudruck September 2013

Reglement über den Finanzausgleich

vom 5. Dezember 2005

(Änderungen bis 30. Juni 2013 berücksichtigt)

Die Synode hat von der Botschaft des Kirchenrats und der vorberatenden Synodalkommission vom 25. April 2005 (SAB 2005/1) resp. vom 19. September 2005 (SAB 2005/2) Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 51 Abs. 2 lit. f) der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 (sGS 175.1) als

R e g l e m e n t :

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Finanzausgleich für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen und weitere Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht genügend Einnahmen aus den direkten Steuern erhalten, einen geordneten Finanzhaushalt und verringert Unterschiede in der Steuerbelastung für Steuerpflichtige verschiedener Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Steuereffekte der politischen Gemeinden.

² Die Kirchgemeinden werden im Bereich der baulichen Investitionen und des Unterhalts der Infrastruktur unterstützt.

³ Aus dem Finanzausgleichsfonds werden zudem Sonderbeiträge an Kirchgemeinden und Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben ausgerichtet.

Artikel 3 Beitragsarten

¹ Es werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- A) Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen
- B) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt
- C) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden
- D) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

² Beitragsart A hat die höchste Priorität.

Artikel 4 Grundlagen

¹ Für die Berechnungen gelten einerseits die Zahlen der Vorjahresrechnung und die Steuersätze des Vorjahres, andererseits die Zahlen des Budgets für das laufende Jahr.

² Jeder Beitragsart A berechtigten Kirchgemeinde wird in jedem Fall ein Pastoralpensum pro Mitglied ermöglicht, das jenem des Durchschnitts aller Kirchenmitglieder im Kanton entspricht.

Artikel 5 Finanzbedarf

¹ Der Finanzbedarf ergibt sich aus den notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung der ordentlichen Gemeindeaufgaben, die sich im Rahmen eines sparsamen Haushaltes bewegen. Abgezogen werden die Einnahmen der Kirchgemeinde. Der Ertrag aus Reservenauflösung, Basaren, Schenkungen und Legaten wird nicht in Abzug gebracht.

² Aufwand und Ertrag aus dem Finanzvermögen und aus Fonds bilden nicht Bestandteil des Finanzbedarfs.

³ Die Kirchgemeinden, welche Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsarten A oder B beantragen, haben ihr Budget vor der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse einzureichen, welche bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern kann. Die Zentralkasse kann Budgetänderungen verlangen. Gegen eine entsprechende Verfügung kann die Kirchgemeinde innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, welche höhere Finanzausgleichsbeiträge oder ein höheres Defizit zur Folge haben als sie vorgängig von der Zentralkasse bzw. dem Kirchenrat genehmigt wurden, sind nichtig.

II. Beiträge

A) Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen

Artikel 6 Grundsatz

¹ Beitragsberechtigt sind die Kirchgemeinden, deren Finanzbedarf trotz hohem Kirchensteuerfuss nicht durch die ordentlichen Steuern gedeckt werden kann.

² Der Kirchenrat setzt jährlich den maximalen Gesamtsteuerfuss (Kirchensteuer, Gemeindesteuer und Staatssteuer) fest und berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds. Kirchgemeinden, welche den Gesamtsteuerfuss erreichen, erhalten einen Beitrag. Der maximale von der Kirchgemeinde zu erhebende Kirchensteuerfuss ergibt sich aus dem maximalen Gesamtsteuerfuss abzüglich des Steuerfusses der politischen Gemeinde (Gemeindesteuer) und des Kantons (Staatssteuer), höchstens aber 30%. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses neu revidierten Reglements gilt ein maximaler Gesamtsteuerfuss von 315%.

³ Der Kirchenrat setzt für Beitragsart A jährlich einen minimalen Kirchensteuerfuss fest. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses neu revidierten Reglements beträgt er 30%.

⁴ Beiträge unter Beitragsart A erhalten Kirchgemeinden mit mehr als 1000 Mitgliedern. Zeichnet sich ein Mitgliederschwund unter diese Grenze ab, setzt der Kirchenrat der Kirchgemeinde eine angemessene Frist zur Ermöglichung einer Fusion mit einer anderen Gemeinde. Während dieser Frist werden die Beiträge unter Beitragsart A noch wie bisher ausgerichtet. Verweigern alle umliegenden Gemeinden eine Fusion, garantiert der Kirchenrat zulasten des Finanzausgleichs Leistungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2.

Artikel 7 Berechnung des Beitrags

¹ Auf Grund der abgeschlossenen Jahresrechnung wird der Finanzbedarf nach Art. 5 von der Zentralkasse festgesetzt. Der Beitrag entspricht dem Fehlbetrag aus der Berechnung des Finanzbedarfs.

² Budgetüberschreitungen werden bei der Berechnung nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

³ Die Zentralkasse erstellt eine entsprechende Verfügung. Die Kirchgemeinde kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben.

Artikel 8 Einschränkungen

¹ Bei der Berechnung des Finanzbedarfs nach Art. 5 gelten für Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsart A bei den Lohnkosten folgende Einschränkungen:

² Pastoralisationsaufgaben

Das maximale Volumen des Bruttolohnes für die Pastoration (Pfarrpersonen, soziale und diakonische Mitarbeitende, sowie Kinder- und Jugendmitarbeitende, jedoch ohne Religionslehrpersonen) wird auf Grund einer Gesamtpunktezahl pro Kirchgemeinde errechnet.

³ 100 Punkte entsprechen dem Bruttogehalt einer Pfarrperson gemäss Tabelle der Mindestgehälter GE 53-15 für Pfarrpersonen mit 18 Dienstjahren.

⁴ Die Pastoralisationspunkte werden unter den folgenden Gesichtspunkten festgelegt und die Gesamtpunktezahl auf die nächsten 5 Punkte aufgerundet:

⁵ a) Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche:

bis 249 Mitglieder	75 Punkte	(aufgehoben per 01.01.2016)
250 bis 499	90 Punkte	
500 bis 749	100 Punkte	
750 bis 999	120 Punkte	
1'000 bis 1'249	150 Punkte	
1'250 bis 1'499	190 Punkte	
1'500 bis 1'999	240 Punkte	
2'000 bis 2'499	300 Punkte	
2'500 bis 2'999	360 Punkte	
3'000 bis 3'499	420 Punkte	
3'500 bis 3'999	480 Punkte	
4'000 bis 4'499	540 Punkte	
4'500 bis 5'000	600 Punkte	

Die Punktezahl wird erst dann angepasst, wenn eine der Punktegrenzen nach oben oder unten um mehr als 50 Mitglieder über- bzw. unterschritten wird.

- b) Abzug pro Wochenlektion für im Rahmen des Normalpensums einer Pfarrperson nicht oder mit einer Klassengrösse von weniger als 5 Schülern erteiltem Religions- oder Konfirmandenunterricht 3.5 Punkte

(Das Normalpensum Religions-/Konfirmandenunterricht für ein 100% Pfarrpensum beträgt gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 4¹ Wochenlektionen; der Abzug beträgt demnach maximal 14 Punkte. In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.)

- e) ~~Fusionsbonus: (aufgehoben per 01.01.2016)
Im Falle einer Kirchengemeindefusion beschliesst der Kirchenrat zur Verhinderung einer Reduktion der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Pensen in der Pastoration gegebenenfalls einen zeitlich nicht begrenzten Fusionsbonus in der Höhe der fehlenden Pastorationspunkte. Bei Eintreten neuer Umstände kann der Kirchenrat dessen Höhe anpassen oder ihn streichen.~~

⁶ Damit das Vermögen des Finanzausgleichsfonds den Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreitet, kann der Kirchenrat – unter Berücksichtigung der höchsten Priorität von Beitragsart A gemäss Art. 3 und Einhaltung einer mindestens einjährigen Voranzeige – auf dem Punktetotal einen für alle Kirchengemeinden gleichen Prozentsatz in Abzug bringen.

⁷ Die Kirchengemeinde entscheidet im Rahmen der aus der Gesamtpunktezahl resultierenden Bruttolohnsumme selber über die Pensen und deren Aufteilung auf die Berufsgruppen.

⁸ Soweit der Kirchenrat Anstellungen über die für die Kirchengemeinde errechnete Gesamtpunktezahl hinaus in Spezialfällen bewilligt, kann er Mitarbeitenden dieser Kirchengemeinde zusätzliche regionale oder kantonalkirchliche Aufgaben im Rahmen der fehlenden Punktezahl zuweisen.

⁹ Die beitragsberechtigten Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Ansätze der Besoldungsrichtlinien der Kantonalkirche für Pfarrpersonen, soziale und diakonische

¹ Ursprünglich 6 Wochenlektionen. Die Synode hat am 27. Juni 2011 in 2. Lesung beschlossen, das Religionsunterrichtspensum von Pfarrpersonen im Art. 125 Abs. 2 Kirchenordnung von sechs auf vier Jahreswochenstunden zu reduzieren. Diese Änderung in der Kirchenordnung trat am 1. August 2012 in Kraft.

Mitarbeitende, Religionslehrpersonen, sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht zu überschreiten.

¹⁰ Soweit der Religionsunterricht und/oder Konfirmandenunterricht durch Religionslehrpersonen erteilt wird, werden die entsprechenden Kosten bei der Berechnung des Finanzbedarfs berücksichtigt, insofern die Klassengrößen zu Schuljahresbeginn nicht weniger als 5 Schüler betragen.

¹¹ Die Entschädigungen für Mesmerdienste dürfen die Ansätze der Besoldungsverordnung des Kantons St. Gallen für Hauswarte nicht übersteigen.

Artikel 9 Auszahlung des Beitrags

¹ Die Beiträge werden den Kirchgemeinden unter Anrechnung der voraussichtlichen Zentralsteuer und der voraussichtlichen Kosten für Lohnzahlungen der Zentralkasse nach Zustellung der Verfügung ab März des laufenden Jahres ausbezahlt.

B) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt

Artikel 10 Grundsatz

¹ Für Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und den ordentlichen Unterhalt von Immobilien im Verwaltungsvermögen erhalten die Kirchgemeinden mit hohem Kirchensteuersatz, aber ohne Beiträge aus Beitragsart A, einen Beitrag.

Artikel 11 Massgebliche Periode

¹ Der Beitrag wird auf Grund des Budgets des laufenden Jahres festgesetzt und ausgerichtet. Abweichungen werden in Ausnahmefällen im Folgejahr berücksichtigt.

Artikel 12 Festsetzung des Mindest-Kirchensteuerfusses

¹ Der Kirchenrat setzt den Mindest-Kirchensteuerfuss und die Ansätze für diese Beiträge jährlich fest. Er berücksichtigt dabei den Bestand des Finanzausgleichsfonds. Bei Inkrafttreten dieses revidierten Reglements beträgt der Mindest-Kirchensteuerfuss 26%.

Artikel 13 Beitragsberechtigter Aufwand

¹ Als Amortisationslasten gelten Zins- und Abschreibungsaufwand für Grundstückserwerb, Bauten, wertvermehrende Renovationen und andere ausserordentliche Aufwendungen nach Massgabe der vom Kirchenrat genehmigten Tilgungspläne.

² Anrechenbar sind Amortisationslasten aus sachlich, finanziell und zeitlich angemessenen Investitionen des Verwaltungsvermögens. Nicht anrechenbar sind dagegen Zinsen und Abschreibungen auf Finanzvermögen.

³ Als Unterhalt gelten alle Kosten, die für den normalen Betrieb der Immobilien im Verwaltungsvermögen erforderlich sind.

⁴ Für die Finanzierung des Verwaltungsvermögens sind soweit als möglich eigene Mittel aus Reserven und Fonds einzusetzen. Aktivzinsen werden in Abzug gebracht.

Artikel 14 Berechnung des Beitrags

¹ Beiträge an die Amortisationslasten, Zinskosten und den Unterhalt werden den Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft ausgerichtet.

² Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

- a) Es wird der beitragsberechtigte Aufwand gemäss Art. 13 im Verhältnis zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde errechnet.
- b) Beginnend mit dem vom Kirchenrat festgesetzten Mindest-Kirchensteuerfuss wird der Beitrag unter Berücksichtigung des Steuerfusses der Kirchgemeinde progressiv in Prozenten der Lasten ausgerichtet. Als Grundlage gilt die Tabelle im Anhang.
- c) Bei der Festlegung der Ansätze berücksichtigt der Kirchenrat den durchschnittlichen beitragsberechtigten Aufwand aller Kirchgemeinden und den Stand des Finanzausgleichsfonds.

C) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden

Artikel 15 Voraussetzungen

¹ Beansprucht die Kirchgemeinde Beiträge aus dem Finanzausgleich nach Art. 3 Beitragsart C, so hat sie die eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen.

Artikel 16 Beiträge für innovative Projekte und Projekte regionaler Zusammenarbeit

¹ Kirchgemeinden können einen Antrag für Beiträge an die Finanzierung von innovativen Projekten innerhalb der Kirchgemeinde oder im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit stellen, welche in der Anlaufzeit nicht aus den ordentlichen Mitteln finanziert werden können.

² Über Anträge entscheidet der Kirchenrat.

³ Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.

Artikel 17 Pastorationsbeiträge

¹ Kirchgemeinden, die durch die Pastoration von in der Gemeinde nicht steuerpflichtigen Evangelischen oder sonst in besonderem Masse belastet sind, haben Anspruch auf Pastorationsbeiträge. Diese werden in Würdigung aller Umstände vom Kirchenrat festgesetzt.

² Kirchgemeinden, die Religionsunterricht an regionalen Schulen in ihrer Kirchgemeinde erteilen, können dem Kirchenrat einen Antrag zur Kostenübernahme für diese Aufgabe stellen. Werden Pastorationsbeiträge für Religionsunterricht ausgerichtet, dürfen die entsprechenden Kosten nicht mehr an andere evangelische Kirchgemeinden im Kanton weiterverrechnet werden. Die Kosten für ausserkantonale Kinder müssen von der Kirchgemeinde weiterverrechnet werden. Die entsprechenden Einnahmen sind bei der Berechnung des Pastorationsbeitrags für Religionsunterricht zu berücksichtigen.

D) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

Artikel 18 Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben

¹ Der Kirchenrat kann in folgenden Fällen einen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds zusprechen für:

1. denkmalpflegerische Massnahmen
2. ausserordentliche Schadenfälle
3. ausserordentliche Baumassnahmen, die im Zusammenhang mit Beschlüssen der Synode oder der politischen Behörden getroffen werden

² Der Kirchenrat legt Höhe und Auszahlungsmodus in Würdigung aller Umstände fest und erlässt soweit nötig entsprechende Reglemente. Bei den Positionen 2 und 3 gilt der gleiche Minimalsteuereffuss wie für Beitragsart B.

Artikel 19 Übernahme von gemeindeübergreifenden Aufgaben

¹ Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne von Sonderlasten können zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen werden:

1. Anteile der Kantonalkirche an die Spitalseelsorge
2. Anteile der Kantonalkirche an die Gefängnisseelsorge
3. Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen
4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden
5. Treueprämien von Pfarrpersonen in den Kirchgemeinden

III. Finanzierung und Durchführung

Artikel 20 Finanzausgleichsfonds

¹ Die der Kantonalkirche zufließenden Ausgleichsbeiträge gemäss Art. 9 des Steuergesetzes des Kantons St. Gallen vom 9. April 1998 (sGS 811.1) werden dem Finanzausgleichsfonds zugewiesen, der gegen eine angemessene Entschädigung von der Zentralkasse verwaltet wird.

Artikel 21 Finanzierung der Aufwendungen

¹ Die Aufwendungen für Beiträge aus dem Finanzausgleich werden aus dem Finanzausgleichsfonds bestritten. Zuweisungen aus den allgemeinen Zentralsteuern sind nicht statthaft.

² Das Vermögen des Finanzausgleichsfonds soll den Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreiten.

Artikel 22 Genehmigung und Kontrolle von Investitionen

¹ Kirchgemeinden, die Beiträge gemäss Art. 3, Beitragsart A oder B beanspruchen, haben ihre Investitionsvorhaben samt Finanzierungs- und Amortisationsplan vorgängig der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen.

² Der Kirchenrat kann Investitionsvorhaben ablehnen oder zur Überarbeitung und Redimensionierung zurückweisen, wenn diese für die ordentliche Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde nicht zwingend nötig sind oder die finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

³ Der Kirchenrat legt die Amortisationsdauer fest. Er berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds und die Perspektiven bezüglich der Erfüllbarkeit der Amortisationsverpflichtungen.

⁴ Der Kirchenrat kann die Amortisationsdauer von bewilligten Investitionen neu festsetzen, wenn dies der Stand des Finanzausgleichsfonds erfordert oder aus einem anderen Grund sinnvoll erscheint.

Artikel 23 Genehmigung von Voranschlag und Rechnung

¹ Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich gemäss Art. 3 Beitragsarten A und B beanspruchen, haben ihre Voranschläge samt der abgeschlossenen Rechnung des Vorjahres vor der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse zur Genehmigung einzureichen.

² Die übrigen Kirchgemeinden reichen die abgeschlossene Rechnung samt Voranschlag für das neue Rechnungsjahr unmittelbar nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ein.

Artikel 24 Festlegung der Ansätze durch den Kirchenrat

¹ Der Kirchenrat kann die in den Art. 6, 12, 14 mit Anhang und 22 (Amortisationsdauer) erwähnten Ansätze bis zur Jahresmitte auf den Beginn des folgenden Jahres anpassen. Er hat dabei auf die finanziellen Möglichkeiten des Finanzausgleichsfonds Rücksicht zu nehmen.

~~Artikel 24bis Übergangsbestimmung zu Artikel 6 (aufgehoben per 01.01.2016)~~

~~¹ Für Kirchgemeinden mit Beitragsart A, die bis spätestens 01.01.2013 mit einer anderen fusionieren, wird bis 31.12.2015 ein maximaler Kirchensteuerfuss von 26% garantiert.~~

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 25 Vollzugsbeginn

¹ Dieses revidierte Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen rückwirkend auf 1. Juli 2013 in Kraft.

² Ausnahmen bilden Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 5 lit. a) und c) (Streichung). Sie treten auf 1. Januar 2016 in Kraft. Bis dahin gelten die entsprechenden Artikel im 1. Nachtrag vom 29. Juni 2009 (GE 52-20.1).

³ Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde um maximal zwei Jahre aufzuschieben.

5. Dezember 2005

Im Namen der Synode
Der Präsident: Frank Jehle, Pfr. Dr. theol.
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Letztmals revidiert:
24. Juni 2013

Im Namen der Synode
Die Präsidentin: Daniela Zillig-Klaus
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Anhang zu Art. 14 vom 1. Januar 2013

Tabelle zur Berechnung des Beitrags an Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt

Steuerfuss der Kirchgemeinde	Prozentsatz AZU/Steuereinn.*	Beitragssatz
26%	10 - 19%	0%
	20 - 29%	10%
	30 - 39%	15%
	40 - 49%	20%
	50 - 59%	25%
	60 - 69%	30%
	70 und mehr %	35%
27%	10 - 19%	30%
	20 - 29%	40%
	30 - 39%	50%
	40 - 49%	60%
	50 - 59%	70%
	60 und mehr %	80%
28%	10 - 19%	40%
	20 - 29%	50%
	30 - 39%	60%
	40 - 49%	70%
	50 - 59%	80%
	60 und mehr %	90%
29% und höher	10 - 19%	50%
	20 - 29%	60%
	30 - 39%	70%
	40 - 49%	80%
	50 und mehr %	90%

* AZU/Steuereinnahmen

Verhältnis der Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde.